

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 83. Sitzung (31.01.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage No. 360 zum Protokoll der 83. Sitzung vom 31. Januar 1849.

Weitere Anträge der Kommission

über

den Gesetzesentwurf, die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend.

Zusatzartikel 15 a.

Der §. 39 erhält folgende Fassung:

Die Appellation gegen Urtheile des Amtsgerichts geht

I. an das Kreisgericht

- a. in allen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand mit Einrechnung der bis zum Tage der Klage geforderten Zinse und Früchte den Werth von zweihundert und fünfzig Gulden nicht übersteigt;
- b. in Gantsachen, ohne Unterschied des Streitwerths.

II. an das Obergericht in allen übrigen Fällen.

Gegen Urtheile eines Handelsgerichts geht die Appellation an den Handels Senat des ihm vorgesetzten Obergerichts.

Art. 17.

Der erste Absatz des §. 41 erhält folgende Fassung:

Die Oberappellation gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Urtheil des Kreisgerichts, so wie des Obergerichts, geht an das oberste Landesgericht.

Der Absatz 2 des §. 41 fällt weg.

Zusatzartikel 20 a.

Der §. 51 erhält folgende Fassung:

Sind in den Fällen des §. 50 die beiden angefochtenen Urtheile von Amtsgerichten oder Kreisgerichten, die unter dem nämlichen Obergerichte stehen, ergangen, so ist der Antrag auf Aufhebung eines der verschiedenen Urtheile, und auf Entscheidung der Frage, wer der rechte Beklagte oder wer der rechte Kläger sei, bei dem Obergericht, oder wenn auch nur eines der beiden Urtheile vom Obergericht, oder beide von Amtsgerichten oder Kreisgerichten verschiedener Obergerichtsbezirke ergingen, bei dem obersten Landesgericht, oder wenn auch nur eines der beiden Urtheile von einem Senate des obersten Landesgerichts erlassen wurde, bei dem vollen Rathe des obersten Landesgerichts zu stellen.